

Kurztitel

Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Gebiet, das dem vom Finanzministerium, Taipeh, angewendeten Steuerrecht unterliegt

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 385/2014

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.12.2014

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 2

Text

§ 1. Bei in Österreich oder im Gebiet, das dem vom Finanzministerium, Taipeh, angewendeten Steuerrecht unterliegt, ansässigen Personen wird, je nach Lage des Falles, eine Doppelbesteuerung nach Maßgabe des am 12. Juli 2014 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen dem Österreich Büro in Taipeh und dem Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen beseitigt. Das Abkommen ist in seiner deutschen Textfassung als **Anlage 1** zu dieser Verordnung, in seiner englischen Textfassung als **Anlage 2** zu dieser Verordnung und in seiner chinesischen Textfassung als **Anlage 3** zu dieser Verordnung angeschlossen.